

AZ: 020.16/2024/Bahnhofstrasse, Staudachstrasse, Dammstrasse

**Gemeindehaus Schwarzach**  
Am Dorfplatz 2  
6858 Schwarzach  
Österreich  
Telefon +43 (0)5572 58115-0  
Telefax +43 (0)5572 58115-900  
gemeinde@schwarzach.at  
www.schwarzach.at

Schwarzach, 11.09.2024

## Verordnung

des Bürgermeisters der Gemeinde Schwarzach in Anwendung der Bestimmungen des § 94 c StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, i.d.g.F., in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBL. Nr. 30/1995 i.d.g.F., wird im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs gemäß § 43 Abs 1 lit b StVO 1960 BGBl. Nr. 159/1960, i.d.g.F., angeordnet:

1. Lenker von Fahrzeugen haben nach § 56 StVO 1960 den auf der Gemeindestraße „Bahnhofstraße“ – beim Kreuzungsbereich mit der Gemeindestraße „Dammstraße“ (siehe beiliegende Planskizze) – aufgebrachten Schutzweg samt Radfahrerüberfahrt zu beachten.

Diese Verordnung ist mit dem Straßenverkehrszeichen nach § 53 Zi 2c StVO 1960 "Kennzeichnung eines Schutzweges und einer Radfahrerüberfahrt" und der Anbringung der entsprechenden Bodenmarkierung kundzumachen; sie tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung dieses Hinweiszeichens in Kraft.

2. Zur weiteren Erhöhung der Verkehrssicherheit für Fußgänger und Radfahrer im Bereich des Schutzweges und der Radfahrerüberfahrt wird bei der Gemeindestraße „Bahnhofstraße“ im Bereich vom Kreuzungsbereich mit der Gemeindestraße „Staudachstraße“ bis zum Kreuzungsbereich mit der Gemeindestraße „Dammstraße“ (siehe beiliegende Planskizze) eine beidseitige Straßenverengung umgesetzt.

Diese Verordnung ist mit Straßenverkehrszeichen nach § 50 Zi 8a StVO 1960 (Fahrbahnverengung beidseitig), sowie weißer Bodenmarkierung (gem. beiliegender Planskizze. in der Planskizze als rote Striche dargestellt) kundzumachen; sie tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung dieses Vorschriftszeichens in Kraft.

Verordnungen, die dieser Verordnung widersprechen, treten mit der Kundmachung dieser Verordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister

DI Thomas Schierle



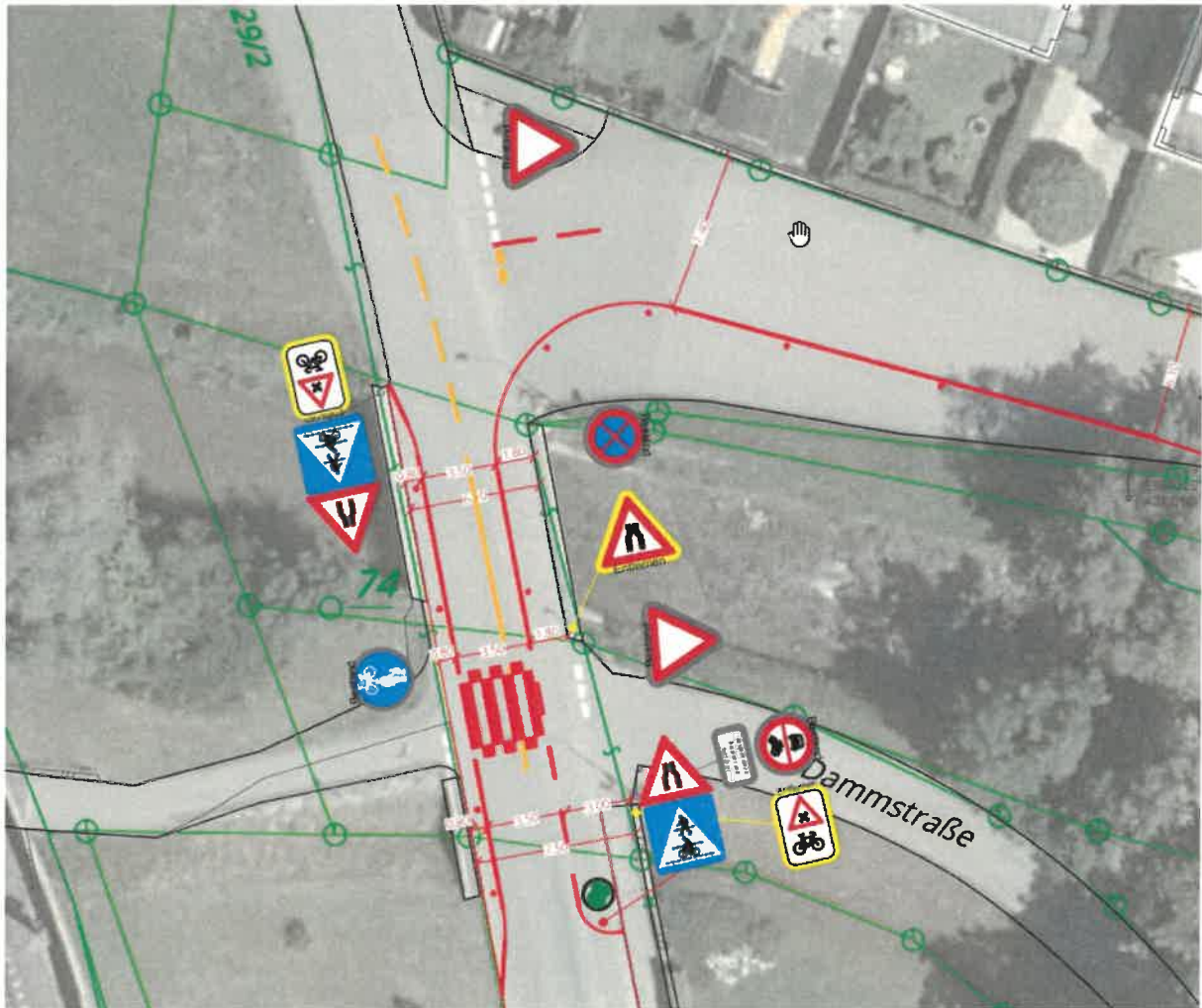
angeschlagen am: 12.09.2024

Ergeht an:

1. Bauhof der Gemeinde Schwarzach - mit dem Ersuchen die Verordnung durch das Anbringen der Beschilderung ordnungsgemäß kundzumachen.
2. zur Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde
3. Bezirkshauptmannschaft Bregenz
4. Polizei Wolfurt
5. Ortsfeuerwehr Schwarzach
6. Gemeinde Schwarzach, Abfallwirtschaft

## Planskizze

020.16/2024/Bahnhofstrasse, Staudachstrasse, Dammstrasse



### Hinweise:

- Verkehrszeichen mit **gelber Umrandung** werden ersetzt
- Verkehrszeichen mit **grauer Umrandung** bleiben bestehen